



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Zahlungsaufforderung London Congestion Charge**
BEZUG **Ihr Antrag vom 04.03.2017**
ANLAGE **-1-**
GZ **505-511.E IFG 058-2017** (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 03.04.2017

Sehr geehrter Herr 

Sie beantragten mit Schreiben vom 04.03.2017 die Übersendung der Zahlungsaufforderung der Transport of London wegen der London Congestion Charge.

Ich möchte Ihnen zunächst Folgendes mitteilen:

Die Erhebung der Congestion Charge für Dienstwagen der Botschaft und Privatwagen der Botschaftsangehörigen durch die Stadt London verstößt nach der Rechtsauffassung des Auswärtigen Amts gegen das geltende Gesandtschaftsrecht.

Nach dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen sind die Botschaft und die entsandten Diplomaten umfassend von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit. Lediglich Vergütungen für eine bestimmte Dienstleistung sind auch von den Botschaften und den entsandten Diplomaten zu zahlen.

Die Congestion Charge ist nach deutscher und nach Rechtsauffassung der allermeisten in London akkreditierten Vertretungen eine Steuer und keine Vergütung für eine bestimmte Dienstleistung und ihre Erhebung verstößt somit gegen das Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen.

Die britische Seite kann sich auch nicht darauf berufen, dass es sich bei der Congestion Charge nicht um eine Steuer, sondern um eine Gebühr für eine bestimmte Dienstleistung handelt. Die entsprechende Argumentationslinie des britischen Außenministeriums, dass es sich bei der Congestion Charge um eine Gebühr handelt, die wie Park- und Mautgebühren zu behandeln und deswegen auch von der Mission und den Diplomaten zu zahlen sei, ist unzutreffend.

Zwar hat das Wiener Übereinkommen offen gelassen, was unter einer „Gebühr für bestimmte Dienstleistungen“ zu verstehen ist, in der überwiegenden Staatenpraxis wird eine Vergütung für eine bestimmte Dienstleistung jedoch dann bejaht, wenn es sich dabei um Kosten handelt, die für konkrete Handlungen erbracht werden, die unmittelbar der Mission oder ihrem bevorrechtigten Personal zugutekommen. So sind z.B. der Anliegerbeitrag für die Straßenreinigung, die Kosten für den Streudienst im Winter oder die Kosten der Müllabfuhr Dienstleistungsentgelte, weil hier eine konkrete Leistung erbracht wird. Derartige Gebühren werden unstrittig auch von der Mission und den akkreditierten Diplomaten bezahlt.

Der Bezahlung der Park- und Mautgebühren steht ebenfalls eine konkrete Leistung gegenüber. Die Mission und die in London akkreditierten Diplomaten sind deshalb von der Bezahlung dieser Gebühren nicht ausgenommen.

Dies ist bei der Congestion Charge grundlegend anders, da sie unterschiedslos jedes Auto erfasst und dem Fahrer keine Möglichkeit gibt, eine andere, nicht steuerpflichtige Straße zu benutzen.

Ich hoffe dass ich Ihnen die Rechtsposition des Auswärtigen Amts ausreichend darlegen konnte.

Des Weiteren ergeht auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird weit überwiegend stattgegeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen die erbetene Information in Form einer pdf-Datei.

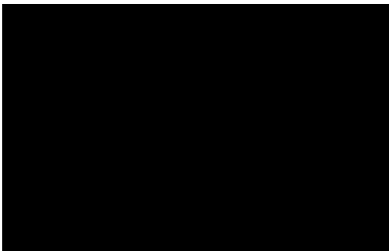
Zugang wird gem. § 5 Abs. 1 IFG nicht gewährt zu im Vorgang enthaltenen personenbezogenen Daten, die hiesigen Erachtens für Ihr Informationsinteresse zur „London Congestion Charge“ nicht erheblich sein sollten. Auch haben wir Angaben zu Adressen, Telefonnummern etc. der britischen Behörden anonymisiert, da dies den Informationsgehalt des Schreibens nicht beeinträchtigt.

Zur Vermeidung von Kosten haben wir auf die Durchführung eines aufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens ohne mutmaßlichen informativen Zusatzwert für Sie verzichtet.

Sollten Sie mit diesem Verfahren nicht einverstanden sein, müssten Sie Ihren Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründen. Anschließend wären die Drittbetroffenen gemäß § 5 Abs. 1 IFG i.V.m. § 8 Abs. 1 IFG zu beteiligen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen





Foreign &
Commonwealth
Office

From:

23 March 2016

UNPAID PENALTY CHARGE NOTICES: LONDON CONGESTION CHARGE

I am writing to you in connection with unpaid Penalty Charge Notices incurred by members of your mission in respect of the London Congestion Charge.

Transport for London has informed me that, since the introduction of the London Congestion Charge in February 2003, members of your mission have incurred 35710 Penalty Charge Notices which, as of 6 January 2016, remain unpaid. These charges now total £ 4,145,910.00.

I can provide you with an electronic list to enable your mission or your staff to either pay the amounts requested or query the details of the fines, if there is a valid reason for doing so. Missions are requested to ensure that payment reaches Transport for London for these outstanding fines as a matter of priority.

Outstanding fines can be paid by sending a cheque made payable to Congestion Charging London to:



Fines may also be paid on the Internet (<https://www.cclondon.com>) or by telephone via the Call Centre [redacted]. When paying outstanding fines, or querying details of a fine, please quote details of the penalty charge.

As you will be aware, Article 41(1) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations requires members of diplomatic missions to respect the laws of the country to which they are accredited.

The Foreign and Commonwealth Office expects missions to settle their fines promptly. As you know, we are required to provide details to Parliament each year of unpaid fines and fixed penalty notices in respect of parking, minor traffic offences and non-payment of London Congestion Charge Penalty Charge Notices incurred by diplomatic missions. We will shortly be preparing our latest Statement to Parliament.

If your administration section wishes to discuss this matter with [REDACTED] they should please call [REDACTED] or [REDACTED]

Yours sincerely,

[REDACTED]